

Satzung des TC Neustrelitz

Stand: 09.10.2013

Vereinsregisternummer Amtsgericht Neustrelitz VR 194

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ TC Neustrelitz e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Neustrelitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, den Tennis-, Squash-, Tischtennis-, Badminton- und Volleyballsport sowie diverser „Fun Sportarten“ auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern und zu betreiben.
2. Der Verein regelt insbesondere die sportlichen Beziehungen der Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber den zuständigen Landesverbänden, gegenüber dem Landessportbund Mecklenburg Vorpommern und gegenüber anderen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die organisierte Zusammenführung und Förderung der vorgenannten Sportarten aller Altersbereiche verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Person werden, die Interesse an den vorgenannten Sportarten haben und dem Zweck und den Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen für die Aufnahme der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen; er bedarf keiner besonderen Begründung.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn durch das Mitglied in erheblicher Art und Weise die Satzung, der Zweck des Vereins, seine Interessen oder sein Ansehen verletzt wurden. Ein Grund zum Ausschluss kann auch ein grob unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern sein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist vorher unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung vor der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden, der dann den Fall auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen hat.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über die Streichung ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

1. Über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten von den Mitgliedern zu zahlender Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Clubs, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, muss Arbeitsleistungen erbringen. Sofern ein Mitglied Arbeiten verrichtet, kann es etwa zu viel geleistete Stunden auf Familienangehörige und auf Antrag auch auf Lebensgefährte oder Verlobte übertragen. Werden Arbeitsstunden nicht oder teilweise nicht geleistet, ist für jede nicht geleistete Stunde ein Ersatzentgelt zu entrichten. Das Ersatzentgelt wird jährlich zum 30. April eines jeden Jahres erhoben. Die Zahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe des Ersatzentgeltes werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Näheres zu 1. regelt die Gebührenordnung

.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Der Vorstand;

2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und Organisationswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den oben genannten 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Organisationswart
- b) dem Schriftführer
- c) dem Sport- und Jugendwart
- d) bis zu 6 weiteren Beisitzern.

3. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erlischt automatisch dessen Organstellung. Für das ausscheidende Vorstandsmitglied beruft der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl ein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und fasst hierüber einen Beschluss, der im Vereinsheim zur Kenntnis der Vereinsmitglieder für mindestens 2 Monate öffentlich ausgehängt wird.

4. Aufgaben/Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Buchführung, das Erstellen des Jahresberichtes und die Vorlage der Jahresplanung;
- der Beschluss über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

5. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung ist anzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

6. Geldverfügungen

Grundsätzlich führt und verwaltet der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart die finanziellen Geschäfte des Vereins nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäß handelnden Kaufmanns unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung einer der beiden vorgenannten Vorstände übernimmt ersatzweise der 2. Vorsitzende die Vertretung.

Der 1. Vorsitzende kann auch alleine über Geldbeträge bis zu einer Höhe von 5.000,00 € verfügen, allerdings bis zu maximal 10.000,00 € pro Jahr.

Der Vorstand kann einzelnen Vorständen oder auch Mitgliedern die Vollmacht erteilen, über einen gewissen Geldbetrag einmalig oder ständig zu verfügen. Hierüber ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen.

Für Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einer Verbindlichkeit von mehr als 10.000,00 € belasten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für ihre Ehrenmitglieder und passive Mitglieder. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig. Die schriftliche Vollmacht ist beim Vorstand vor der Versammlung abzugeben.

2. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu ihren Mitgliedern;
- Sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz ergeben.

3. Termine, Ladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch gesonderte Einladung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Termin, Zeit und Ort einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Einladungen können auch per Mail oder Fax erfolgen. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

4. Anträge

Jedes Mitglied des Vereins kann beantragen, dass ein Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Verspätet eingegangen sowie erst in der Mitgliederversammlung selbst gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit als "dringlich" anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses unter schriftlicher Angabe der Gründe fordert. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen im Voraus unter Angabe der Gründe mit Tagesordnung, Termin, Zeit und Ort einzuladen.

6. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

7. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn 1/4 der anwesenden Mitglieder einen anderen Abstimmungsmodus fordert, ist entsprechend zu verfahren.

8. Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, Kassenführung der Abteilungen und sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Vereinsauflösung ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert anzukündigen. Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Neustrelitz, die es zur Förderung des Sports verwenden soll. Dies gilt entsprechend bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt über

die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.